



Satzung

des

Turn-und Sportverein Ilbesheim 1882 e.V. vom 08. Februar 1882 geändert durch Neufassung gemäß dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 19. Januar 1959, geändert durch Neufassung gemäß dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 9. November 1984, § 2 Aufgaben und Zweck, geändert durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.10.2021.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Turn-und Sportverein Ilbesheim 1882 e.v.
Er hat seinen Sitz in Ilbesheim.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Turn-und Sportverein Ilbesheim 1882 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, den Mitgliedern eine sportliche Betätigung und Förderung in jeglicher sportlicher Ertüchtigung zu ermöglichen.
Zur Erreichung dieses Zieles werden regelmäßig Trainingsstunden abgehalten.
Bei Sportveranstaltungen stellt der Verein sein sportliches Können seiner aktiven Mitglieder gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen , begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erlangen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Die Mitgliedschaft gliedert sich in

- a) passive Mitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) jugendliche Mitglieder

zu a) Passives Mitglied kann jeder Freund und Gönner des Vereins werden.

zu b) Aktive Mitglieder können solche werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

zu c) Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich um den Verein und seiner Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine qualifizierte Mehrheit der Hauptversammlung erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben in Sitzungen und Versammlungen Sitz und Stimme.

zu d) Jugendliche sind Mitglieder unter 18 Jahren.

§ 4 Erlangen der Mitgliedschaft

1. Das Aufnahmegegesuch soll möglichst schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Jedoch genügt auch mündliche Anzeige bei einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand beschließt durch einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Generalversammlungsbeschluss erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann je nach den Gründen, die ihn bedingen, auf eines Jahres (befristet) oder unwiderruflich ausgesprochen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die in § 3 genannten Personen haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen soweit sie durch Gesetz hieran nicht gehindert sind. Stimmberechtigt sind nur die unter § 3 Abs. 2 Buchstabe a,b und c genannten Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den Spielangelegenheiten bestimmen nur die Spieler und der Spelausschuss sowie der Vereinsvorstand.
2. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung genauestens zu beachten, festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu bezahlen, sich eines guten Verhaltens zu befleißigen und sich nach bester Möglichkeit an den Vereinsbestrebungen zu beteiligen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge

1. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge können sowohl Haupt- wie Mitgliederversammlungen den Zeitverhältnissen entsprechend beschließen, ohne dass durch eine derartige Beschlussfassung eine Satzungsänderung herbeigeführt wird.
2. Die Aufnahmegebühr ist sofort nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Mitglieder welche längere Zeit krank oder unverschuldet arbeitslos sind, kann der Beitrag für eine gewisse Zeit auf Antrag durch den Vorstand erlassen werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung des Vereins
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen worauf ohne weiteres die Streichung erfolgt, sofern die Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.

Der Ausschluss kann erfolgen :

- a) wegen Zuwiderhandlungen gegen die Satzung
- b) wegen eines das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens
- c) wegen Nichtentrichtung der Beiträge
- d) wegen wiederholtem Fernbleiben von den angesetzten Trainingsstunden ohne triftige Gründe

4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Die Beschreitung eines Rechtsweges ist ausgeschlossen.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte nach § 5 Abs. 1 der Satzung sowie alle sonstigen Ansprüche.

§ 8 Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der durch die Hauptversammlung gewählt wird.
2. Er setzt sich zusammen aus
 - dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer und einem Stellvertreter
 - dem Rechner
 - den Spielleitern und 3 Beisitzern.
3. Die Trainer haben in den Vorstandssitzungen beratende Stimme. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Mit Ausnahme des Auflösungsparagraphen (14) sind Abstimmungen mit einfacher Mehrheit entscheidend.
4. Vorstand gem. § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Mitgliederversammlung ,Jahreshauptversammlung

- 1.** Außer den vom Vorsitzenden jeweils zu bestimmten Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen findet zu Beginn des Vereinsjahres die Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen ruft der Vorsitzende nach Bedarf ein oder wenn mindestens 25 Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe solche schriftlich beantragen. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 3 Wochen stattgeben. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt für jedes Mitglied in schriftlicher Form.
- 2.** Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher schriftliche beim Vorsitzenden gestellt werden.
- 3.** Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen . Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- 4.** Der Vorsitzende erstattet in der Jahreshauptversammlung einen Jahresgeschäftsbericht, der Rechner einen Kassenbericht und die Trainer einen Bericht über die sportliche Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das kommende Jahr.
- 5.** Die Beurkundung der in der Versammlung gefassten Beschlüsse erfolgt durch eine vom Schriftführer anzufertigende Niederschrift, die jeweils in der darauf folgenden Versammlung zum Zwecke der Genehmigung verlesen werden muss.
- 6.** Der Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterzeichnen.
- 7.** In der Jahreshauptversammlung werden ferner 2 Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu den Rechnungsprüfern bestellt. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassenangelegenheiten. Über das Ergebnis ist in der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten. Dem Vorstand ist Entlastung zu erteilen.
- 8.** Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Einberufung muss mindestens 3 Tage vorher erfolgen.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeits- oder sonstige Ausschüsse aus den Reihen der Mitglieder wählen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, so muss eine Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 11 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

1. der Vorsitzende führt den Vorsitz in allen Sitzungen und Versammlungen und leitet sie parlamentarisch. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftwechsel, fertigt die Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen und erlässt nach Anweisung des Vorsitzenden die Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen.
2. Der Rechner ist für die rechtzeitige Einziehung der Beiträge verantwortlich. Säumige Zahler hat er durch den Kassierer zu mahnen und bei fruchtloser Mahnung dem Vorstand namhaft zu machen, der über weitere Maßnahmen beschließt. Ausgaben bestreitet er auf Anweisung des Vorsitzenden (der im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner und einem weiteren Vorstandsmitglied über einen Betrag bis zu 500 Euro ohne förmlichen Vorstandsbeschluss verfügen kann). Die Verwendung aller Gelder muss jederzeit ordnungsgemäß nachgewiesen werden.
3. Der Rechner hat sich der in § 9 Abs.7 vorgesehenen Kassenprüfung zu unterziehen

§ 12 Vereinsfarben und Anzeichen

Die Vereinsfarben sind schwarz/ weiß

§ 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann erfolgen , wenn dies mit $\frac{3}{4}$ Stimmen aller stimmberechtigten Anwesenden in einer Mitgliederversammlung verlangt wird.

§ 15 Das Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins wird nach beschlossener Auflösung der Gemeindeverwaltung Ilbesheim mit dem Vorbehalt hinterlegt, dass es einem später unter dem selben Namen sich bildenden Verein, der den selben Zweck verfolgt und den § 15 voll und ganz in seinen Satzungen aufnimmt, übergeben wird.

§ 16 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann nur die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 23.10.2021 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten . Die Mitgliederversammlung beschloss weiterhin die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister.

Ilbesheim, den 23.20.2021

